

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Katharina Dassler, Stephan Thomae, Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17706 –**

Goldener Plan „Barrierefreie Sportstätten“

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, hat auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) in Frankfurt am Main über einen „Goldenen Plan“ zu Sanierung von Sportstätten in Deutschland gesprochen und angekündigt, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und der DOSB eine gemeinsame Konzeption entwickeln sollen. Parallel dazu hat der Deutsche Behindertensportverband (DBS) einen goldenen Plan „Barrierefreie Sportstätten“ gefordert (Quelle: Deutschlandfunk vom 7. Dezember 2019, Goldener Plan für moderne Sportstätten). In diesem Zusammenhang ergeben sich Fragen zur Planung des Ministers in Bezug auf Barrierefreiheit von Sportstätten in Deutschland. Denn oftmals führen unüberwindbare Hürden zu konkreten Einschränkungen der Menschen. Barrierefreies und wohnortnahes Sporttreiben ist unser aller Ziel. Dazu bedarf es einer ganzheitlichen Strategie, welche in den Goldenen Plan einfließt und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Bisher gab es in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zwei Sportstättenförderprogramme mit dem Namen Goldener Plan: Den 1969 umgesetzten Goldenen Plan mit einem Investment von 37,4 Milliarden Deutsche Mark und den ab 1993 eingesetzten Goldenen Plan Ost mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 300 Millionen Euro (Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/gold-plan-innenminister-seehofer-will-deutsche-sportstaetten-modernisieren-16525603.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)) einen Nationalen Aktionsplan (NAP 2.0) aufgelegt. Der NAP 2.0 erhält eine Vielzahl von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zu allen Lebensbereichen (Artikel 9 UN-BRK) sowie zur Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten (Artikel 30 Absatz 5 UN-BRK) ermöglichen soll.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 2. April 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Zuständigkeit des Bundes und die Ausgestaltung seiner Aufgabenwahrnehmung bei der Sanierung von Sportstätten ist immer auch eine Frage der verfassungsrechtlichen Aufgaben- und Finanzierungskompetenz des Bundes. Im Rahmen dessen werden bei einer möglichen Entwicklung eines Sportstätten-sanierungsprogramms die Anforderungen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, Berücksichtigung finden.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Bauordnungsrecht, welches u. a. die Regelung verbindlicher baulicher Standards, auch zur Barrierefreiheit, sowie Fragen des baulichen Bestandsschutzes umfasst, liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Länder. Die Länder entscheiden daher auch darüber, welche DIN-Normen sie ordnungsrechtlich für verbindlich erklären. Der Bund kann hierzu keine Angaben machen.

1. Wann gilt nach Meinung der Bundesregierung eine Sportstätte als „barrierefrei“?

Eine barrierefreie Sportstätte ist für alle Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich. Barrierefreiheit ist daher das subjektive Empfinden jedes, die Sportstätte nutzenden Individuums. Eine Barrierearmut im Allgemeinen kann für eine Sportstätte erreicht werden, wenn allgemein gültige Standards der Barrierefreiheit und nutzungsspezifische Anforderungen an die Sportstätte Berücksichtigung finden. Sofern bauordnungsrechtliche Anforderungen an die Barrierefreiheit betroffen sind, sind insoweit ausschließlich die Länder zuständig.

2. Welcher Finanzbedarf würde sich nach Kenntnis der Bundesregierung ergeben, wenn alle deutschen Sportstätten barrierefrei umgerüstet werden sollen?

Da es aktuell keinen flächendeckenden Sportstättenatlas für alle Sportstätten in Deutschland gibt, kann zu einem etwaigen Finanzbedarf für eine barrierefreie Umrüstung keine Aussage getroffen werden.

3. In welchen Zeitrahmen wäre eine komplett barrierefreie Umgestaltung aller deutschen Sportstätten nach Ansicht der Bundesregierung realisierbar?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die Bundesregierung verfügt daher über keine Kenntnis, in welchem Zeitrahmen eine komplett barrierefreie Umgestaltung aller deutschen Sportstätten realisierbar wäre.

4. Plant die Bundesregierung ein eigenständiges Förderprogramm für barrierefreie Sportstätten?
 - a) Falls ja, mit welcher Summe in Euro rechnet die Bundesregierung?
 - b) Falls nein, sollen nach Planung der Bundesregierung barrierefreie Sportstätten Teil des geplanten Goldenen Plans sein?

Die Fragen 4 bis 4b werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sport sorgt für Ausgleich, Gesundheit und Lebensfreude, führt Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur zusammen und fördert Respekt und Toleranz. Länder, Kommunen und Verbände konstatieren seit Jahren den hohen Sanierungsbedarf bei Sportstätten bundesweit. Vor diesem Hintergrund ist die Be-

reitstellung von Bundesmitteln für die Sanierung von Sportstätten gemäß Eckwertebeschluss zum Bundeshaushalt 2021 und zum Finanzplan bis 2024 im Rahmen einer Erhöhung der Bundesmittel für die Städtebauförderung beabsichtigt. Die Details der Umsetzung, vor allem auch zur möglichen Höhe und Ausgestaltung der städtebaulichen Förderung, sind im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2021 zu klären.

Grundsätzlich ist bei der Förderung auch das Bauordnungsrecht zu berücksichtigen (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

5. Wie viele barrierefreie Sportstätten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, und wie viele sind als nicht barrierefrei einzustufen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. In welchen Bundesländern gelten die DIN-Normen 18024-1, 18040-1, 18040-2, 32984, 32975 nach Kenntnis der Bundesregierung verbindlich (bitte einzeln auflühren)?
7. Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung die DIN 18040-3 baurechtlich verankert (bitte nach Bundesländern auflühren)?
8. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Planungsstand der DIN-18070 als möglicher Ersatz für die DIN 18024-1?
9. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu der nach Ansicht der Fragesteller gescheiterten DIN-18030?

Die Fragen 6 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Gibt es Bundesländer, die nach Kenntnis der Bundesregierung, über besonders viele/wenig barrierefreie Sportstätten verfügen (bitte nach Bundesländern auflühren)?

Die Bundesregierung verfügt über keine Kenntnis, welche Länder über besonders viele/wenig barrierefreie Sportstätten verfügen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

11. Welche Mehrkosten entstünden nach Kenntnis der Bundesregierung durch verbindliche Standards für barrierefreie Sportanlagen?

Die Bundesregierung verfügt über keine Kenntnis, welche Mehrkosten durch verbindliche Standards für barrierefreie Sportanlagen entstünden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

12. Plant die Bundesregierung bundesweit verbindliche Standards für barrierefreie Sportanlagen?
 - a) Welche weiteren Aspekte, neben baulichen Fragen, sind für umfassende Barrierefreiheit erforderlich?
 - b) Sollen alle diese Aspekte umfassend bei der Entwicklung von Standards berücksichtigt werden?
 - c) Falls nein, wieso nicht?

Die Fragen 12 bis 12c werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

13. Sollen nach Planung der Bundesregierung für Bestandsanlagen die gleichen verbindlichen Standards wie bei neu gebauten Sportstätten gelten?
14. Bedarf es nach Meinung der Bundesregierung besonderer Standards in Bezug auf Schulsportanlagen für den barrierefreien Sportunterricht für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

15. Werden bei der Erstellung von Sportstätten nach Kenntnis der Bundesregierung Menschen mit Behinderung als Expertinnen und Experten in eigener Sache einbezogen?

Im Sinne der UN-BRK ermutigt die Bundesregierung alle Träger von Sportstätten, bei deren Erstellung oder Veränderung die jeweiligen Nutzungsgruppen mit einzubeziehen. Hierzu gehören regelmäßig auch Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der Förderung des Spitzensports kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auch Zuwendungen für Baumaßnahmen an anerkannten Einrichtungen des Spitzensports gewähren. Die Förderung richtet sich dabei nach den „Förderrichtlinien Sportstättenbau“ (FR Bau) und erstreckt sich insbesondere auf Baumaßnahmen an Olympiastützpunkten, Trainingszentren, Bundesstützpunkten sowie Paralympischen Trainingsstützpunkten. Durch Einbeziehung des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS) werden die spezifischen Belange von Leistungssportlerinnen und -sportlern mit Behinderungen bei den jeweiligen Maßnahmen des Sportstättenbaus an dem entsprechenden Stützpunkt berücksichtigt.

16. Plant die Bundesregierung Maßnahmen für das barrierefreie Erreichen der Sportstätten in Deutschland?

Das KfW-Programm „Barrierearme Stadt“ (vom Bund beauftragtes Eigenmittelprogramm mit den Programmnummern 233 und 234) fördert bereits u. a. auch die Umgestaltung von Sportstätten. Die Förderung soll vor dem Hintergrund des demographischen und sozialen Wandels investive Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung von Barrieren unterstützen sowie zum alters- und familiengerechten Umbau der kommunalen Infrastruktur mit zinsgünstigen Krediten beitragen.

Hierbei sind hinsichtlich Sportstätten u. a. folgende Maßnahmen förderfähig:

- Wege zu Gebäuden und Stellplätzen, z. B. für Kraftfahrzeuge und deren Überdachung
- Gebäudezugänge und Servicesysteme
- Schaffung von taktilen Hilfen und Einstiegshilfen in Schwimm- oder Therapiebecken
- Maßnahmen für den Mannschaftsrollstuhlsport
- Anpassung von Zuschaueranlagen in Sportstätten.

Gefördert werden ausschließlich barrierereduzierende Maßnahmen an bestehenden Gebäuden der kommunalen Infrastruktur, wie z. B. auch u. a. die Sportstätten. Alle Maßnahmen müssen mindestens den technischen Anforderungen der DIN 18040-1 oder 18040-3 entsprechen und durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks ausgeführt werden. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der KfW abrufbar.

Eine Förderung kann unter Umständen auch im Rahmen der Städtebauförderung erfolgen. Mit der Städtebauförderung unterstützt der Bund gemeinsam mit den Ländern die Kommunen bei ihrer nachhaltigen Entwicklung. Im Jahr 2020 stehen hierfür 790 Millionen Euro Bundesfinanzhilfen zur Verfügung. Gefördert werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen in einem von der Gemeinde festzulegenden Gebiet. Sportstätten einschließlich Umfeldmaßnahmen können Bestandteil der Maßnahmen in dem entsprechenden Fördergebiet sein, sofern die Kosten unrentierlich sind. Die Durchführungsverantwortung für die Städtebauförderung liegt bei den Ländern.

17. Plant die Bundesregierung verbindliche Standards für die Barrierefreiheit in Zuschauerbereichen von Sportveranstaltungen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

18. Sollen nach Planung der Bundesregierung Informationen über öffentliche Sportgroßveranstaltungen sowie entsprechende Kommunikationsmaßnahmen zukünftig verpflichtend barrierefrei sein?

Informationen über öffentliche Sportgroßveranstaltungen sowie entsprechende Kommunikationsmaßnahmen liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Ausrichters. Nach Kenntnis der Bundesregierung findet der barrierefreie Zugang zu Informationen über öffentliche Sportgroßveranstaltungen zunehmend stärker Berücksichtigung. Die Bundesregierung weist bei Förderungen von Sportgroßveranstaltungen auf den Wert von barrierearmer Kommunikation hin.

Im Rahmen der Erarbeitung einer „Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen“ sind gegenwärtig sowohl Inklusionsaspekte als auch geeignete Kommunikationsformate Beratungsgegenstände. Der Strategieprozess wird nach derzeitigem Stand bis Ende des Jahres 2020 andauern.

19. Ist der Bundesregierung das Projekt „Barrierefrei ins Stadion“ der DFL Stiftung bekannt und, falls ja, fördert die Bundesregierung dieses Projekt (bitte Art und Höhe der Förderung aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung fördert das vom Fragesteller genannte Projekt der DFL Stiftung nicht. Die Bundesregierung verfügt daher über keine Kenntnis zu dem vom Fragesteller genannten Projekt.

20. Fördert die Bundesregierung weitere Projekte der großen Sportverbände und/oder ihnen nachgelagerter Institutionen?

Falls ja, welche (bitte nach Projekt und Art und Höhe der Förderung aufschlüsseln)?

Falls nein, weshalb nicht?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Förderung der Eigentümer von Sportstätten zur Umsetzung von barrierereduzierenden Maßnahmen zielführend. Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Die Bundesregierung fördert keine Projekte des Deutschen Olympischen Sportbundes oder seiner Mitgliedsverbände mit dem Schwerpunkt „Barrierefreie Sportstätten“.

